



Verwaltungskosten-Reglement

der

BVG Sammelstiftung
MATTERHORN

gültig ab 1. Januar 2019

(Ausgabe 2019)



Gestützt auf die BVG-Anschlussvereinbarung erlässt der Stiftungsrat folgendes Verwaltungskostenreglement, welches integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung ist.

1. Zweck

Das Verwaltungskostenreglement regelt die Höhe der anteilmässigen Kosten, welche den angeschlossenen Arbeitgebern und ihren Versicherten weiterverrechnet werden.

2. Basiskosten

Für die Basiskosten werden pro Anschluss CHF 300.00 pro Jahr erhoben. In diesem Betrag sind die Kosten für Planverwaltung, allgemeine Beratung, Reglementserstellung, Kontoinformationen (Kontoauszüge), Telefongebühren, Porti u.a. enthalten.

3. Ausserordentliche Aufwendungen

Nachfolgende Abklärungen und Aufträge ausserhalb der Dienstleistungen zulasten der Basiskosten 2.3 werden nach Aufwand dem angeschlossenen **Arbeitgeber** in Rechnung gestellt.

3.1 Rückwirkende Mutationen (Vorjahr)

- Rückwirkende Ein- und Austritte mit separater Abrechnung sowie Verbuchung mit Vorjahreswerten pro Versicherten und Jahr CHF 200.00
- Rückwirkende Lohnänderungen mit Vorjahreswerten pro Versicherten CHF 100.00
- Weiter zurückreichende rückwirkende Lohnänderungen (mehr als 1 Jahr zurück liegend) pro Versicherten CHF 200.00

3.2 Verteilung freier Mittel an Versicherte

- Erstellen von Verteilplänen nach Aufwand
- Die Kosten werden direkt den freien Mitteln belastet mind. CHF 500.00

3.3 Gutachten für Anschlüsse durch den Experten

- Gutachten und Expertisen für Anschlüsse durch den Pensionskassenexperten werden individuell nach erteiltem Auftrag und nach Aufwand in Rechnung gestellt. nach Aufwand

3.4 Mahnverfahren, Inkassomassnahmen

- Eingeschriebene Mahnung CHF 100.00
- Erstellung eines Abzahlungsplans CHF 150.00
- Betreibungsbegehren CHF 250.00
- Konkursbegehren CHF 300.00

3.5 Auflösung von Vorsorgewerken

- pro Versicherten CHF 100.00
- im Minimum jedoch CHF 500.00



3.6 Durchführung einer Teilliquidation

- Erstellen der Teilliquidation nach Aufwand
Die Kosten werden direkt mit allfälligen mind. CHF 500.00
Guthaben aus Liquidation verrechnet

Nachfolgende Abklärungen und Aufträge ausserhalb der Dienstleistungen zulasten der Basiskosten 2.3 werden nach Aufwand dem **Versicherten** in Rechnung gestellt.

3.7 Wohneigentumsförderung gemäss BVG

- Vorbezüge * CHF 200.00
 - Kauf von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften CHF 100.00
 - Verpfändungen CHF 100.00
- (* Im Kostenbeitrag für den Vorbezug sind die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch enthalten.)

3.8 FZ-Berechnung bei Scheidung

- FZ-Berechnung bei Scheidung CHF 300.00

3.9 Gutachten für Versicherte durch den Experten

- Gutachten und Expertisen für Versicherte durch den Experten für berufliche Vorsorge werden individuell nach erteiltem Auftrag und nach Aufwand in Rechnung gestellt. nach Aufwand

Stundenansätze bei Verrechnung nach Aufwand

Erbringt die Stiftung Dienstleistungen aus diesem Reglement nach Aufwand, so werden folgende, zurzeit gültige Stundenansätze (Basis 2011) in Rechnung gestellt:

- Geschäftsführer CHF 150.00
- Sachbearbeiter CHF 100.00

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 01.01.2018 und wird mit Wirkung ab dem 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

BVG Sammelstiftung Matterhorn

Gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 21. September 2018

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Guido Julen

Markus Hasler